

steuer-info-compact

Der „neue“ §13b UStG bei Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles
2. Bauleistungen
3. Bisherige Vereinfachungsregel
4. Leistungsempfänger
5. Ausländischer Leistungsgeber
6. Prüfreihefolge
7. Rechnungsvermerk

1. Aktuelles

Die neuen Regelungen des § 13b zu Bauleistungen sind dadurch geprägt, dass nunmehr ausschlaggebend ist, dass eine Bauleistung eingekauft und wiederverkauft wird. Die Neuerungen sind auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes unter Anrufung des europäischen Gerichtshofes zurück zu führen; die Finanzverwaltung hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst (zuletzt durch ein BMF-Schreiben vom 08.05.2014).

2. Bauleistungen

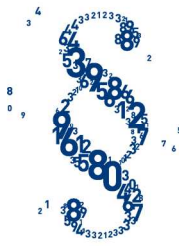
Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen. Neben dem Gebäude umfasst er auch sämtliche mit dem Erdboden verbundene Anlagen wie z.B. Brücken, Straßen, Tunnel oder Versorgungsleitungen. Maßgebend ist, dass sich die durchgeführten Arbeiten auf die Substanz des Bauwerks auswirken (Substanzerweiterung, -verbesserung, -beseitigung und -erhaltung). Ist dies der Fall, spricht man von Bauleistungen.

Am Begriff der Bauleistung hat sich nichts geändert; die alten tabellarischen Übersichten der Finanzverwaltung haben weiterhin Bestand. Auch die Bagatellgrenze von EUR 500,00 netto bei Reparatur- und Wartungsleistungen bleibt wie bisher bestehen.

3. Bisherige Vereinfachungsregel

Waren sich bisher beide Vertragsparteien einig, dass es sich um eine Bauleistung handelt, obwohl sich später herausstellte, dass dem nicht so sei, so konnte es früher bei einer Abrechnung nach §13b verbleiben. Diese Vereinfachungsregelung gilt nun nicht mehr.

Ein weiteres Mal steht der §13b UStG im Fokus von Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen. Ein weiteres Mal ohne die gewünschten Erleichterungen in der täglichen Anwendung. Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Neuerungen für die Handwerksbetriebe wieder geben.



4. Leistungsempfänger

Der BFH hat entschieden, dass es für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung **seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung (Bauleistung) verwendet**. Gesetzeswortlaut und Regelungen des Anwendungserlasses fordern wie bisher auch, dass der **Leistungsempfänger selbst Bauleistungen** erbringt. Der neue Tatbestand muss also zusätzlich erfüllt sein.

Der leistende Unternehmer hat nun mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln darzulegen, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Dies kann beispielsweise durch Zusätze im Werkvertrag, gesonderte Bestätigungen oder auch Angaben in Rechnung und Rapporten erfolgen. Wird die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG ausdrücklich für Umsatzsteuerzwecke vorgelegt, kann dies wiederum als Indiz zur Weiterverrechnung gewertet werden; empfehlenswert ist in Zweifelsfällen, dass sich der Leistende bestätigen lässt, ob die Leistung für den Eigen- oder Fremdbedarf eingekauft wird.

Aufgrund der neuen Voraussetzung des Weiterverkaufs der Leistung fallen künftig die Bezüge für den **nichtunternehmerischen / privaten Bereich** aus der Anwendung des § 13b UStG heraus.

Richtungsweisend sind die Neuerungen auch bei der Abrechnung von bzw. mit **Bauträgern**. Bauträger sind nun nur noch Steuerschuldner nach § 13b UStG, sofern sie die eingekauften Leistungen für Projekte verwenden, bei denen sie Generalunternehmer (Bau auf fremden Grundstücken) sind. Bei typischen Bauträgerleistungen (Bau auf eigenem Grundstück) sind die Bauträger nicht weiter Steuerschuldner.

5. Ausländischer Leistungsgeber (Ausnahme)

Zumal in diesem Fall eine andere Vorschrift des §13b UStG greift, wird der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er selbst kein Bauleister ist und Leistung auch nicht für Bauleistungen an andere verwendet.

6. Prüfreihefolge

Sofern folgende Punkte zu bejahen sind, hat eine Abrechnung nach § 13b zu erfolgen:

1. Arbeiten an einem Bauwerk?
2. Liegt der Ort der Bauleistung im Inland?
3. Sind sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger Bauleister?
4. Steht erbrachte Leistung in unmittelbarem Zusammenhang mit vom Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen?

7. Rechnungsvermerk

Bei sogenannten Reverse-Charge-Umsätzen (Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer anstelle des leistenden Unternehmers) soll die Rechnung nun den feststehenden Hinweis **"Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"** enthalten.

Impressum

Herausgeber

Deutsche Steuerberatung
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Martelacker 8
79588 Efringen-Kirchen
Telefon 07628 91 19-0
Telefax 07628 91 19-20

Verantwortliche

Diplom-Volkswirt Torsten Träger
Steuerberater
Diplom-Kfm. Alexander Stracke
Steuerberater
Beate Graf
Steuerberaterin

Haftungsausschluss

Die dargestellten Themen werden von uns grundsätzlich sorgfältig recherchiert und erst anschließend veröffentlicht. Dabei ist allerdings nie auszuschließen, dass auf Grund der Komplexität der Materie gelegentlich Missverständnisse auftreten. Deshalb weisen wir darauf hin, dass wir für Handlungen und Gestaltungen die ausschließlich auf Basis der hier dargestellten Inhalte realisiert werden, keine Haftung übernehmen. Die Mandantenrundschriften dienen insoweit der allgemeinen Information und haben nicht den Status unmittelbarer und individueller steuerlicher Beratung. Haben Sie Fragen oder möchten Sie näheres zu einzelnen Sachverhalten wissen, nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu uns auf. Wir beraten Sie gern.